

## **Mitteilungsvorlage**

zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**  
zur Kenntnis im **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff:** **Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften**

Bezug:

Anlagen: 0

---

### **Die Verwaltung teilt mit:**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 13. Juni 2018 das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Die wichtigste Änderung ist der neue Absatz 4 im § 26 der Gemeindeordnung: „Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. In Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern dürfen die Wahlvorschläge höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.“

§ 72 der Gemeindeordnung legt fest, dass diese Vorschrift auch auf die Wahl der Ortschaftsräte anzuwenden ist.

Damit können Wahlvorschläge bei der kommenden Kommunalwahl in Bebenhausen bis zu 14, in Bühl, Hagelloch, Kilchberg, Unterjesingen und Weilheim bis zu 22 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. In Hirschau und Pfrondorf findet diese Regelung keine Anwendung, da beide Ortsteile über 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben.

Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht auf Stimmhäufung (kumulieren) statt (§ 26 Abs. 3 GemO).

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat den 26. Mai 2019 als Termin für die Kommunalwahl 2019 vorgeschlagen. Vor der endgültigen Festlegung des Termins findet noch eine Anhörung statt.

Ab dem 20. August 2018 kann nach § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz mit der Aufstellung der Kandidatenlisten für die Kommunalwahl 2019 begonnen werden kann.